

75. Der Raub Straßburgs.

Leopold von Ranke. Franz. Geschichte, vornehmlich im 16. u. 17. Jahrhundert. 4. Aufl. Leipzig, 1877.

— So umfassend und empfindlich die Verluste waren, welche das Reich durch den Frieden von Münstier erlitt, so lag doch noch fast ein größerer Nachtheil in den Verwicklungen, in die es dadurch mit Frankreich geriet. Einen unheilvolleren hat es nie geschlossen. Eben aus diesen Verhältnissen sind anderthalb Jahrhunderte später die Irrungen hervorgegangen, welche den Krieg mit dem in der Revolution begriffenen Frankreich hervorgerufen und dadurch den Umsturz des Reichs selbst veranlaßt haben. Aber auch schon die Feindseligkeiten zwischen dem Frankreich und dem Deutschland des siebzehnten Jahrhunderts nährten sich an ihnen. —

Ludwig XIV. glaubte eine neue politische Grundlage für die Ausführung seiner militärischen Entwürfe gewonnen zu haben; eben das war sein Ehrgeiz, alle seine Ansprüche, so zweifelhaft sie auch sein mochten, jedem anderen zum Troß zur Geltung zu bringen. Indem die Welt hoffte, sich der Herstellung der allgemeinen Ruhe zu erfreuen, schritt er, diese durchbrechend, zu den Unternehmungen, die er sich vorgenommen hatte, fort, ohne alle Rücksicht auf die Rechte der anderen. Er wendete vielmehr eine lediglich der französischen Ordnung der Dinge entsprechende Form auf sie an. Sein Verfahren war folgendes:

Die Bischöfe von Metz, Toul und Verdun, ohnehin Geschöpfe von Ludwigs Hand, wurden aufgefordert, die zu ihren Bistümern gehörigen Besitzungen und Rechte, wie einst von dem Kaiser, so jetzt von dem König zu Lehen zu nehmen. Sie antworteten, davon sei so viel abgetommen und ihnen entrisen, daß sie es nicht einmal anzugeben vermöchten; sie baten um einen Gerichtshof, vor welchem die im Laufe der Zeit geschehenen Usurpationen untersucht werden könnten. Hierauf ward in dem Parlamente zu Metz eine besondere Abteilung zu diesem Zwecke gebildet; die Bischöfe legten ein langes Verzeichnis von Inhabern solcher Güter, die ihren Kirchen entrisen, und von Vasallen, die ihrer Lehenpflicht nicht eingedenk seien, vor. Gleich, als sei ein französisches Parlament ein allgemeiner europäischer Gerichtshof, wurden nun die ersteren von seiten des Gerichts zur Verantwortung vorgeladen, die zweiten aber, welches auch übrigens ihre Stellung sein mochte, aufgefordert, keinen anderen Souverän anzuerkennen als den König, noch einen anderen Gerichtshof als das Parlament zu Metz. Auf den Grund, daß die Rechte des Reichs in den Bistümern sämtlich an ihn übergegangen seien, stellte sich Ludwig als Oberlehensherr aller derer auf, welche ihm als Vasallen der Bistümer bezeichnet wurden. Was ihm dies bedeutete, sieht man daraus, daß er unter anderen Nomenen in Anspruch nahm, worauf die Reichsstandschaft der Herzoge von Lothringen beruhte. Aber auch